



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Braumann, Friedrich: Kaiser Wilhelm der Erste als Schriftsteller . 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Kaiser Wilhelm der Erste als Schriftsteller

Von Friedrich Braumann

2



eradezu klassisch dürfen die Ausführungen genannt werden, die der Prinz von Preußen zu dem Paragraphen 57 des Entwurfs der Wehrverfassung macht. Dieser bestimmt, daß alle Beförderungen bis zum Befehlshaber der Kompagnie und Schwadron einschließlich durch die Wahl der Wehrmänner zu erfolgen habe.

Wahl der Führer! Dies Stichwort der Zeit wird, weil es vollstündlich klingt, in unsern Tagen von einem dem andern nachgesprochen, und man glaubt damit die Sache abgemacht und gut. Da nun kein erfahrener Soldat jemals mit diesem Prinzip einverstanden sein wird, so hoffen wir, daß die militärischen Mitglieder des Wehrausschusses auch bei der Festsetzung dieses Paragraphen in der Minorität geblieben sind.

Warum, fragt sich zunächst, eine Führerwahl für den zweiten und dritten Heerbann bestimmen, während für den ersten Heerbann der bisher übliche Modus der Ernennung beibehalten worden ist? Warum soll dem einen nicht recht sein, was dem andern billig ist? Eine Erklärung dieses Unterschiedes kann nur in der Ansicht über den zweiten und dritten Heerbann (Landwehr) gesucht werden, nach welcher diese als eine weniger streng disziplinierte Truppe gedacht wird. Es ist dies dieselbe Anschauung, welche in der Landwehr den Übergang zur Bürgerwehr erblickt, bei welcher letztern allerdings die Wahl der Führer eingeführt worden ist. Sie erscheint uns aber unklar und im Widerspruch mit dem Paragraphen 18 der Wehrverfassung, nach welchem die Landwehr gleich dem ersten Heerbann für Krieg oder Frieden verwendet werden kann und dazu bestimmt ist, in ihrer ganzen Stärke gegen den Feind geführt zu werden. Warum also Truppen, welche eine ganz gleiche Bestimmung haben, andern organischen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Befehlshaber unterliegen sollen, ist schwer zu begreifen. Wenn man die Wahl der Führer bei dem ersten Heerbann (Linie) nicht einführt, so wurde man dabei gewiß von dem ganz richtigen Grundsatz geleitet, daß bei dem steten Wechsel der ein- und ausziehenden und erst zu erziehenden Truppen von diesen kein Urteil über die Ansprüche zu verlangen sei, welche sie an ihre Vorgesetzten zu machen haben. Aber man hat auch wohl den tiefer liegenden Grund durchgeföhlt, daß bei einer Truppe, die ihre Führer selbst wählt, doch auch Mißgriffe vorkommen können, die eine schwere, vielleicht nie wieder gutzumachende Desorganisation an derselben nach sich ziehen.

Dieser Gefahr wollte man also doch die Waffenschule der ganzen Nation, wie der erste Heerbann in Paragraph 17 genannt wird, nicht aussetzen, denn wenn keine Gefahr mit der Wahl der Führer verbunden wäre, so sieht sich schwer ein, warum dem Soldaten bei seiner ersten Erziehung nicht auch darüber durch die

Praxis selbst das Verständnis eröffnet werden sollte? Ist aber Gefahr bei Aufstellung eines solchen Grundsatzes — und wer wollte sie leugnen, da er noch nirgend auf die Dauer erprobt ist —, so muß man weiter fragen, aus welchen Gründen diese Gefahr für die Landwehr nicht vorhanden sein soll? Die Motive zu Paragraph 57 erwidern freilich darauf, daß

man geglaubt, durch Aufstellung dieses Grundsatzes der Landwehr die wahre Volkstümmlichkeit aufzudrücken und eine dauernde Teilnahme für dieses Institut zu erzeugen, auch dürfte man von dem reifern Alter der Wehrmänner und ihrer Erfahrung verständige und gute Wahlen erwarten, gegen Mißgriffe würden einschränkende Bestimmungen schützen.

Aber schon beim ersten Anblicke machen diese Motive den Eindruck, als hätten die Verfasser derselben selbst die Schwäche der versuchten Rechtfertigung gefühlt. Denn die nähere Prüfung ergibt, daß es sich damit nur um Konzessionen handelt, die man den einmal beliebten Schlagwörtern der aufgeregten Zeit machen möchte, denn um die Landwehr volkstümmlich zu machen, ihre Sympathien zu gewinnen, führt man Bestimmungen ein, welche die ganze Organisation der Landwehr zu erschüttern drohen. Volkstümmlich wird eine Truppe nur dann sein, Sympathien wird sie sich nur dann erwerben, wenn die Nation sieht, daß ihre wehrpflichtigen Söhne menschlich und gerecht während ihrer Dienstzeit behandelt und billige Rücksichten auf die außerdienstlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen genommen werden, dann aber, wenn sie imstande und vollkommen vorbereitet sind, in Krieg und Frieden ihre Schuldigkeit zu tun, sobald das Vaterland ihrer bedarf.

Dazu sind aber tüchtige Führer nötig, und es liegt nun einmal im Menschen, daß er sich bereitwilliger den ihm gegebenen als selbst von ihm gewählten Vorgesetzten unterwirft. Bei jeder Wahl ist die Minorität verletzt und in allen das Gefühl angeregt, ebensogut als der Gewählte zu der Stelle gelangen zu können. Hierin liegt die Gefahr der Indisziplin, weil hierin der Keim der Unzufriedenheit liegt. Wie muß sich diese Gefahr aber steigern, wenn sich in der Praxis die Unfähigkeit der Erwählten ergibt, und die Wähler auf sehr einfache Weise zu dem folgerichtigen Schluß geführt werden, den Erwählten durch eignen Beschluß auch wieder entfernen zu müssen. Daß dergleichen Gelüste zur völligen Auflösung einer Truppe führen können, ist unwiderlegbar, denn kein Vorgesetzter wäre auch nur eine Stunde seiner Stellung sicher. Wie soll unter solchen Umständen Ansehen und Einfluß auf der einen, williger Gehorsam und Unterordnung auf der andern Seite möglich werden. . . . Wir brauchen wohl nicht erst darauf aufmerksam zu machen, wie notwendig für die Offiziere einer Armee ein höherer Bildungsgrad ist, aus welchem sich die richtige Auffassung des Kriegerstandes und seiner Pflichten von selbst entwickelt, wie gerade aus dieser der wahrhaft militärische Geist und die soldatische Gesinnung entspringt, welche sich nach und nach dem Stande der Unteroffiziere mitteilt und durch diese wiederum der Masse des Heeres; denn das weiß jeder zu würdigen, der jemals mit Truppen in Verbindung gestanden hat. Darum eben ist die Gefahr groß, wenn man Einrichtungen empfiehlt, welche zunächst dahin führen, die Ansprüche an den Offizierstand von ihrer Höhe herabzustimmen.

Mit einer Wahl der Führer ist auch das Fundament des Kriegerstandes untergraben. Bis zum März 1848 wurden alle Stimmen, welche sich hin und wieder für eine ähnliche Anordnung erhoben, als solche bezeichnet, die wesentlich auf ein systematisches Untergraben des Heeres hinarbeiteten. Seit dieser Epoche sind freilich alle politischen und militärischen Begriffe so verwirrt worden, daß wir es nur dieser Begriffsverwirrung zuschreiben können, wenn diejenigen Personen, welche den

Paragraphen 57 votierten, die notwendig eintretenden Konsequenzen übersahen, ohne sie deshalb beschuldigen zu wollen, es aus jenen Motiven getan zu haben.

Den Beschluß des Entwurfs: „alle einseitig militärischen Erziehungsanstalten sind aufzuheben“, führt der Prinz glänzend ab:

Das Aufgeben aller einseitig militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten und die empfohlene Errichtung von Lehrstühlen für Kriegswissenschaften an den Universitäten setzt bei den Vorschlagenden die Ansicht voraus, daß eine besondere Erziehung für den Kriegerstand überflüssig sei. Diese Ansicht ist aber nur dann richtig, wenn man überhaupt keinen Wert auf diesen Stand legt und glaubt, daß sich eine Armee mit dem Geiste der Ordnung, Disziplin, Ausdauer und des Gehorsams, deren Träger ein durchgebildetes Offizierkorps ist, im Augenblicke des Bedürfnisses improvisieren lasse. Noch sieht man sich vergebens nach einem Beispiele in der Geschichte um, wo ein dergleichen improvisiertes Heer einem andern geistig und praktisch durchgebildeten Heere mit Erfolg entgegengetreten wäre, wenn nicht Terrain, Klima oder Rationalität eingewirkt. Wie kann man also Einrichtungen aufgeben wollen, die sich durch Erfahrung nicht allein nützlich, sondern unumgänglich notwendig erwiesen haben. Die Berufspflichten des Offizierstandes sind schwere und nur dann vorwurfsfrei und mit Erfolg zu erfüllen, wenn man diesen Stand mit Vorliebe ergriffen hat oder von früh an dafür erzogen wurde. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß Anstalten bestehen, aus denen Offizierkandidaten hervorgehen können, die von Kindheit auf an strenge Zucht, Ordnung, Entbehrungen und Gehorsam gewöhnt werden, als diejenigen Erfordernisse, welchen sie selbst ihr Lebelang genügen müssen, um ihren Untergebenen ein Beispiel zu werden und ihren Kameraden von der Landwehr ermutigend voranzugehen. Ohne dieses Beispiel wird die genügende Ergänzung der Landwehroffiziere immer eine sehr schwierige und nie ganz erquicklich zu lösende Aufgabe bleiben. Trotz aller angewandten Fürsorge und Vorsicht dürfte man in Preußen manche bittere Erfahrung in dieser Beziehung gemacht haben.

Darum haben wir nach unsrer Überzeugung sowohl den Paragraphen 62 als den damit in Verbindung stehenden Paragraphen 66 gänzlich gestrichen, weil dieser verlangt, daß die Kriegswissenschaften künftig nur an Universitäten gelehrt werden sollen. Zunächst entsteht die Frage, wer die Lehrer sein sollen? Professoren? Unmöglich, denn Kriegswissenschaften können mit Erfolg nur von kriegserfahrenen Männern gelehrt werden, die selbst erlebt und aus eigener Anschauung kennen gelernt haben, was sie ihren Schülern mitteilen sollen. Wer nicht mit den Soldaten gelebt, wer nicht Freude und Leid, Gefahr und Entbehrungen mit ihnen geteilt hat, der kann nicht mit der nötigen Lebendigkeit und Eindringlichkeit von Dingen reden, die er nur von Hörensagen oder aus Büchern kennt. Aber selbst Offiziere, die in die Kategorie von Universitätsdozenten übertreten und gegen Honorar Kollegien lesen wollten, würden nicht genügen, weil sie eben nur dozieren können, ohne daß ihnen eine Kontrolle darüber möglich wäre, welchen Erfolg ihre Vorträge auf die zuhörenden Offiziere haben, weil sie nie darüber zu urteilen vermögen, ob die Zeit, während welcher die Offiziere dem praktischen Dienste entzogen und deren Kameraden gezwungen sein würden, den Dienst für sie zu versehen, auch nützlich und erfolgreich angewendet worden ist. Der Offizier studiert die Kriegswissenschaften nicht, wie jeder Student seine Fachwissenschaft, denn er wählt sich den Beruf nicht erst nach Vollendung seiner Studien, sondern er ist bereits im Dienste, wenn er sie beginnt, und soll sich nur im höhern Grade dazu geschickt machen. Da sein Kriegsherr ihm nun Gelegenheit dazu verschafft, so hat dieser auch ein

Recht, danach zu fragen und sich zu überzeugen, wie der so Bevorzugte die ihm gewordne Begünstigung benutzt hat. Das alles ist aber auf der Universität nicht möglich, da wir annehmen müssen, daß der Lehrstuhl für Kriegswissenschaften gerade deshalb dort beliebt wird, um die mit der Art des Universitätsunterrichtes verbundenen Eigentümlichkeiten auch den Offizieren zuteil werden zu lassen. Wollte man aber Einrichtungen treffen, welche diese Eigentümlichkeiten zu beseitigen bestimmt wären, so würden diese nicht allein der bisherigen akademischen Praxis entgegenstehen, sondern man würde auch vollends nicht begreifen, weshalb man dann die bestehenden höhern Militärlehranstalten aufgeben soll? Sonach erscheint der Paragraph 66 einer Theorie zuteile entstanden zu sein, und bei Streichung desselben ist auf die praktische Seite Rücksicht genommen worden.

Der Artikel 12 des Entwurfs hat sich mit Disziplin und Rechtspflege beschäftigt. Der Entwurf hatte bestimmt, daß die Militärgerichte im Frieden nur über Dienstvergehen und Dienstverbrechen zu erkennen haben, für gemeine Verbrechen und Vergehen sollten aber im Frieden die gewöhnlichen Gerichte zuständig sein. Und ferner wollten sie den Militärgerichten Geschworne beifügen. Des weitern hatte der Entwurf in Paragraph 70 einfach und kategorisch bestimmt: „Die Ehrengerichte sind abzuschaffen.“ Fast noch lakonischer wirkt die Bemerkung des Prinzen dazu: „Ganz zu streichen.“ Die Motive, die ihn veranlaßten, sowohl gegen die Übertragung der Ahndung gemeiner Vergehen und Verbrechen an die gewöhnlichen Gerichte sowie die Hinzuziehung von Geschwornen abzulehnen, hat er in folgenden Sätzen niedergelegt:

Auch hier glauben wir eine den Zeittheorien gemachte Konzession zu erkennen, da die Motive sich auf die einfache Äußerung beschränken: „Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen möchten sich wohl von selbst rechtfertigen, ohne daß es deren weiterer Motivierung bedarf.“ Wir sind keineswegs dieser Ansicht, weil wir die große Schwierigkeit nicht verkennen, welche in der Auffindung eines bestimmten Unterschiedes zwischen Dienstvergehen und Verbrechen mit gemeinen Vergehen und Verbrechen besteht. Wie oft greifen beide ineinander oder kumulieren sich! Wie oft würde also eine doppelte Prozedur nötig sein und dadurch eine unerwünschte Verschleppung der Untersuchung veranlaßt werden. Ist nun aber der Geschäftsgang bei Zivilgerichten langsamer überhaupt, als militärische Verhältnisse zulassen, gibt es bei der Beurteilung gemeiner Verbrechen im Kriegerstande Rücksichten, welche auf die Eigentümlichkeit des Standes genommen werden müssen, kann die Disziplin, welche ein Zivilgericht weder anzuerkennen noch zu beachten hat, darunter leiden, so müssen wir bei dem Grundsatz stehen bleiben, daß den Militärgerichten in Krieg und Frieden die volle Strafgewalt erhalten bleibe, wenn man nicht einen der festesten Grundsteine aus dem Heerwesen verlernen will.

Obgleich wir fürchten, daß in vielen Fällen die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Militärgerichtsverhandlungen nicht günstig auf die Erhaltung der Disziplin wirken wird und ein Terrorisieren der Richter durch die Zuhörer nicht außer aller Berechnung liegen sollte, so wollen wir doch nichts dagegen erinnern. Dagegen müssen wir uns gegen die Einführung von Geschwornen erklären, insofern ihnen das Recht zustehen soll, von der Anklage ohne höhere Bestätigung freizusprechen. Ein solches Recht würde gegen alle bisher anerkannten Grundsätze der militärischen Hierarchie verstoßen. Nur der Kriegsherr darf zugleich der oberste Richter sein, und nur er kann in einzelnen Fällen dies Recht höhern Befehls-

habern delegieren. Soll jedoch mit der Bezeichnung „Geschworne“ nur der Begriff verbunden werden, daß der Soldat von seinesgleichen gerichtet werde, so ist auch dieser Anforderung im Preussischen Heere bereits seit dem Jahre 1808 entsprochen worden. Hier werden dem Präses des Kriegsgerichts, welcher selbst ein höherer Offizier sein muß, als Beigeordnete je drei Gemeine, Unteroffiziere, Sergeanten, Sekond- und Premierleutnants, Hauptleute usw. und auch höher hinauf nach dem Range des Angeklagten zugegeben. Der dem Präses zugeteilte Auditeur hält den Vortrag, worauf jede einzelne Klasse für sich das Strafmaß ausspricht, dann nach der daraus gewonnenen Stimmenmehrheit das Erkenntnis aufgesetzt und entweder an den König oder an den von demselben Delegierten eingereicht wird. Diese Einrichtung hat sich bisher durchaus bewährt, und wir haben sie daher mit Vermeidung des Wortes „Geschworne“ der dritten Rubrik des Paragraphen 68 substituiert.

Und seine lakonische Bemerkung zu den Ehrengerichten motiviert er folgendermaßen:

Bergebens sucht man bei dem ersten Anblick der inhaltschweren Bestimmung: „Die Ehrengerichte sind abgeschafft!“ in den Motiven nach den Gründen derselben. Wir können auch hierin nur eine Zeitkonzession erkennen. Steht es denn aber in den Zeiterfordernissen, daß die Ehre nichts mehr gelten soll? Wir glauben im Gegenteil, je freier die Handlungen der Menschen sein dürfen, je mehr müssen sie sich den Forderungen der Ehre und der Ehrenhaftigkeit unterwerfen. Und da, wo geschlossene Sonderungen bestehen, ist es wohl ganz natürlich, daß in denselben der eine über den andern wacht, damit jenen Forderungen Genüge geleistet, jeder Verstoß gegen dieselben zur Verantwortung gezogen und nach Befund Strafe verhängt wird.

Alle Vergehen, welche den gewöhnlichen Strafgesetzen nicht unterliegen, dessenungeachtet aber nicht ungeahndet bleiben dürfen, wenn die konventionellen Bedingungen aufrechterhalten werden sollen, ohne welche keine geschlossene Sonderung bestehen kann, gehören vor das Forum einer Beratung und Entscheidung der Standesgenossen.

Zu solchen geschlossenen Sonderungen zählt nun aber der Stand des Offiziers. Wollte man selbst das Prinzip der Nivellierung so weit ausdehnen, alle Standesunterschiede zu vernichten, so wird es doch wahrlich nie gelingen, auch einen Stand in den Kreis dieser Nivellierung hineinzuziehen, dessen Lebensaufgabe es ist, jeden Augenblick für die höchsten und edelsten Güter der Menschheit das Leben einzusetzen, und sich gerade hiermit von andern Genossenschaften unterscheidet, deren Lebensaufgabe eine durchaus andre ist. Wer sich aber einem Berufe widmet, der das Einsetzen des eignen Lebens für allgemeine Zwecke verlangt, wer zugleich die Verantwortung übernimmt, andre durch seinen Befehl in den Tod zu führen, der muß sich auch eine Gesinnung und Richtung bewahren, die nicht mit dem gewöhnlichen Maßstabe gemessen werden kann. Diese Bewahrung bedarf aber einer ganz besondern Überwachung. Ohne eine solche würden Ausschreitungen der rohsten und unedelsten Art den Stand in die Zeiten der Barbarei zurückversetzen. Ist doch die Geschichte der neusten Zeit nicht arm an Beispielen, zu welchen Grausamkeiten und Abscheulichkeiten bewaffnete Massen sich hinreißen lassen, wenn keine Führer an ihrer Spitze stehen, welche von dem Prinzip der Ehre durchdrungen sind. Will man daher die Heere auf dem Standpunkt der Gesittung erhalten, so stelle man auch Führer an ihre Spitze, welche diese Gesinnung vor allem nicht allein in sich zu erhalten, sondern auch bei ihren Untergebenen zu beleben wissen.

Die Standes- und Ehrengerichte entstanden nun aus der Überzeugung wie diese wieder aus dem Gefühl und Bedürfnisse, daß gewisse Vergehungen, ja selbst nur Unterlassungen innerhalb des Standes selbst und untereinander erwogen und gerichtet werden müssen.

Überall, wo die militärischen Ehrengerichte gewirkt, haben sie nur zum wahren Wohl und Besten des Offizierstandes beigetragen, und sind im Laufe der Zeit bei einzelnen dieser Gerichte Erscheinungen vorgekommen, durch die man sich berechtigt glaubte, sie mißliebiger zu machen, so findet das seine Erklärung in dem Umstande, daß Fälle vor deren Forum gebracht worden sind, die nicht dahin gehörten. In der Preussischen Armee haben diese Ehrengerichte eine besondere Pflege erfahren, aber auch wesentlich dazu beigetragen, die Offizierkorps auf der Stufe der Bildung, des Ehrgefühls und der Gesittung zu erhalten, welche freilich den Feinden jeder gesetzmäßigen Ordnung ein Dorn im Auge ist. Dieser Bildungszustand der Offiziere, die Träger der Ehre einer Armee, das heißt der Treue und des Gehorsams gegen den Herrscher, die Erhalter der Ordnung, weil sie die ausübende Gewalt der Machthaber sein müssen, ist jenen Aposteln der Anarchie im höchsten Grade zuwider. Sie richten daher ihr Hauptaugenmerk darauf, die Offizierehre zu untergraben, weil sie so am sichersten hoffen können, die Treue der Armee wankend zu machen. Daraus erklären sich die Anfeindungen und Verunglimpfungen, welche seit Jahren die Offiziere aller Armeen zu erdulden gehabt haben, daraus die Erfindung des Wortes „Zunkertum“, um in dieser Bezeichnung einen stereotypen Begriff des Gehässigen zusammenzufassen, daraus der Eifer, mit welchem einzelne Auswüchse und vorkommende Exzesse unter Offizierkorps zur Anschuldigung der stehenden Heere überhaupt vergrößert und im übelsten Lichte dargestellt wurden. Bedenkt man, daß unter Tausenden und aber Tausenden junger, lebensfroher Männer immer nur ganz einzeln stehende Fälle zu deren Nachteil ausgebeutet werden konnten, so müßte dies eigentlich zur Ehre und zum Lobe des Gesittungsstandpunktes aller ausschlagen. Fern sei es von uns, damit behaupten zu wollen, daß unter einer so außerordentlich großen Zahl von jungen Männern nicht wirklich zuweilen Dinge vorkommen, die strenge Ahndung erheischen, aber ungerecht ist es, durch das geistliche Ausbeuten solcher Einzelfälle dem Offizierstande im ganzen Schaden zu wollen und vom einzelnen Rückschlüsse auf die Totalität zu machen.

Glücklicherweise hat alles seine Zeit, und jetzt schon erfährt das so verschriene Zunkertum die Genugtuung, auch wieder gerecht beurteilt zu werden. Oder sind etwa die Truppen, welche in Schleswig, Posen, Berlin, Frankfurt a. M., Süddeutschland, Prag, Wien, Italien gesiegt, von andern als solchen Offizieren in den Kampf geführt worden, die man so freigelegig mit jenem Spottnamen bezeichnet? Ja, ist die Zeit nicht schon da, wo Leute, die früher am lebhaftesten gegen stehende Heere und Offiziere im allgemeinen ankämpften und jetzt ihre Theorien durch revolutionäre Praktiker weit überflügelt sehen, sehr froh sind, daß es doch noch eine Macht gibt, die dem alles zerstörenden Ströme der Anarchie entgegenzutreten versteht?

Wenn wir aus allen diesen Betrachtungen eine Schlußfolge ziehen sollten, so würden wir sie in folgendem Satze zusammenfassen: Wem es mit dem Bestehen einer ehrenhaften und gesitteten Armee Ernst ist, der sollte vor allem darauf bedacht sein, die Gesinnung für Ehrenhaftigkeit und Gesittung unter den Offizieren lebendig zu erhalten, und damit dies geschehen könne, zu Vorkehrungen die Hand bieten, welche geeignet sind, alle Vorkommenheiten, die, ohne gerade den gewöhnlichen Strafgesetzen zu verfallen, doch nicht im Einklange mit den Anforderungen an den Offizierstand stehen, für das Ganze unschädlich zu machen. Weil nun Standes-


oder Ehrengerichte das beste Mittel dazu und also eine Notwendigkeit sind, so ist der ganze Paragraph 70 gestrichen worden.

Das sind Ausführungen, die noch heute jeden preussischen und deutschen Offizier mit einem Hochgefühl erfüllen müssen und wohl verdienten, auch weitem Kreisen bekannt zu werden. Gerade in der heutigen Zeit, wo unausgesetzt die gehässigsten Angriffe gegen das Offizierkorps erfolgen, sollten die Worte auf fruchtbaren Boden fallen: „aber ungerecht ist es, durch das geflüchtliche Ausbeuten solcher Einzelfälle dem Offizierstande im ganzen zu schaden und vom einzelnen Rückschlüsse auf die Totalität zu machen.“

Damit sind in der Hauptsache die Gedanken wiedergegeben, die in der Broschüre niedergelegt sind. Tragen sie auch vornehmlich militärischen Charakter und atmen militärischen Geist, werden sie insolgedessen den und jenen Leser finden, der sich mit ihnen in Einzelheiten nicht einverstanden erklären kann, so muß doch jeder billigdenkende die Begeisterung, die der Verfasser seinem Stoffe entgegenbringt, anerkennen, die gründliche Beherrschung bis in die kleinsten Einzelheiten, die klare Darstellung, die flüssige und eindringliche Sprache. Ohne in den Verdacht des Byzantinismus zu kommen, darf man angesichts dieser Schrift ruhig sagen, daß, wenn der Prinz unter die Schriftsteller ging, er das mit Fug und Recht, erfüllt von dem Bewußtsein seiner Fähigkeiten, tun durfte.



Ferdinand Georg Waldmüller

 u den Sternen am Kunsthimmel, die uns die deutsche Jahrhundertausstellung in der Berliner Nationalgalerie wieder in den Gesichtskreis gerückt hat, gehört der Wiener Ferdinand Waldmüller. Wenn wir heute seine Bilder betrachten, drängt sich uns die Frage auf: Wie war es möglich, daß ein Meister von so ausgesprochener Realistik, ein so feiner Naturbeobachter und kühner Kleinairist in dem künstlerisch so unfreien, in der Süßlichkeit des Kokos, im unwahren Pathos des Klassizismus, in der falschen Naivität des Nazarenertums befangenen Wien der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erstehn und sich trotz der Teilnahmslosigkeit des Publikums, der Mißgunst der Akademiker und der Böswilligkeit bornierter Schranken schließlich durchsetzen konnte? Besäßen wir von Waldmüller weiter nichts als die Briefe, die der von seinen Landsleuten so schmähtlich verkannte Künstler an die „hochlöbliche k. k. Steuer-Administration“, an den Staatskanzler Fürsten Metternich und den Staatsminister Anton Freiherrn von Schmerling gerichtet hat, so würden wir schon aus diesen Dokumenten einer stolzen Bescheidenheit und eines unerschütter-